

## Entwurf des Vollzugshilfemoduls „Bauen auf belasteten Standorten“: Anhörung

Stellungnahme des Schweizerischen Verbands der Umwelfachleute SVU, 30.03.2015

### Spezifische Kommentare

Kapitel	Seite	Absatz	Kommentar
1 Einleitung	7		Gut. Keine Änderungsanträge.
2 Grundlagen	8-9		Gut. Keine Änderungsanträge.
3 Vorgehen bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten	11	3.2.1	Die folgende Formulierung ist unklar: „Wenn auf einem überwachungsbedürftigen belasteten Standort ein Bauvorhaben realisiert werden soll, ist die Behörde berechtigt, die Entfernung der an sich nicht sanierungsbedürftigen Belastung zu verlangen.“ Gemäss dieser Formulierung könnte die Behörde auch die Entfernung sämtlicher belasteter Materialien verlangen, auch wenn diese überhaupt nichts mit dem Überwachungsbedarf zu tun haben. Änderungsantrag: <i>„... , ist die Behörde berechtigt, die Entfernung von belasteten Materialien zu verlangen, welche das betroffene Schutzgut gefährden und damit den Überwachungsbedarf bewirken. Dabei handelt es sich ...“</i>
	11	Abb.1	Abb.1 gute Übersicht
	12	Abb. 2	Ergänzungsvorschlag bei „untersuchungsbedürftiger Standort“: „Voruntersuchung und Einstufung gemäss Art. 8 AltIV oder Eigenverpflichtung zur Totaldekontamination gemäss Absatz 3.3 (zeitoptimiertes Verfahren).“
	13	3.3.2	Der Ansatz der Gefährdungsabschätzung ist aus fachlicher Sicht zu begrüessen, und die relevanten Fragen sind in Abbildung 3 übersichtlich dargestellt. Im Textteil ist aber zu präzisieren, dass es um die Frage geht, inwiefern der Standort durch das Bauvorhaben verändert wird, und nicht um eine Neuaufrollung der Gefährdungsabschätzung nach Art. 8 AltIV. Um das Verfahren in unproblematischen Fällen zu vereinfachen, schlägt der SVU zudem folgende Ergänzung vor: <i>„Bei Standorten, die bereits nach Art. 5 Abs. 4 Bst. a oder Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV klassiert und die damit weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind, kann die Gefährdungsabschätzung vereinfacht werden, indem gezeigt wird, dass die massgebenden Faktoren der früheren Standortklassierung durch das Bauvorhaben nicht verändert werden.“</i> Damit wird das Verfahren zum Beispiel bei inneren Umbauten, Gebäudeaufstockungen, aber auch bei Bauten auf Inertstoff-Ablagerungen, vereinfacht. Anstelle einer Gefährdungsabschätzung eines Bauprojektes im Einzelfall können sich die Planer von Beginn an auf die einfache Regel „keine Änderung massgebender Faktoren“ ausrichten und dabei zum Beispiel auf Entsiegelungen oder die Planung von Versickerungsanlagen im Bereich der Belastungen verzichten.

Kapitel	Seite	Absatz	Kommentar
3 Vorgehen bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten	13 - 15	3.2.3 und 3.2.4	Die Präzisierung der Begriffe „Wesentliche Erschwernis“ und „Sanierung im Rahmen eines Bauvorhabens“ ist verständlich, sachgerecht und praktikabel. Keine Änderungsanträge.
	15 -18	3.3	<p>Abweichen vom geregelten Verfahren:  Beim Vollzug von Art. 24 Bst. c AltIV ist zentral, dass stets eine situative Würdigung der spezifischen Umstände vorgenommen werden muss. Die Abstützung auf den allgemeinen Grundsatz „Der belastete Standort bzw. das Bauvorhaben darf nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen“ ist dabei zu begrüssen.</p> <p>Im Übrigen muss klar sein, dass die hier aufgeführten Verfahren und Bedingungen als Beispiele und nicht als abschliessende Aufzählung von Kriterien zu verstehen sind. In Abbildung 5 ist dies klar erkennbar (Titel „Mögliche Abweichungen ...“), in Tab. 1 aber weniger klar (Wort „beispielsweise ist in Spalte 3 „versteckt“).</p> <p>Änderungsantrag:  Titel von Tab. 1 umbenennen auf „<i>Abweichungen vom Verfahren nach AltIV: Beispiele mit Angaben zu Ziel, Bedingungen und Konsequenzen</i>“</p>
4 weitere relevante Aspekte	19 -20		Keine Kommentare
Anhang A: Vorgehensweise je nach Status des Standorts		allgemein	Dieser Anhang wird vom SVU als sehr nützlich angesehen.
		1.1	<p>Ergänzungsantrag im Titel zur Präzisierung: „... (Art. 5 Abs. 4 Bst. a AltIV)  Ergänzungsantrag (analog Absatz 3.3.2): „Die Gefährdungsabschätzung kann vereinfacht werden, indem gezeigt wird, dass die massgebenden Faktoren der Standortklassierung nach Art. 5 Abs. 4 Bst. a AltIV durch das Bauvorhaben nicht verändert werden.“</p> <p>Änderungsantrag am Ende des Abschnittes: „Auf die Untersuchung und Klassierung kann verzichtet werden, wenn der Standort auf freiwilliger Basis dekontaminiert wird (vgl. Kap. 3.3), wenn die belasteten Materialien, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen können, im Rahmen des Bauvorhabens vollständig entfernt werden.“</p> <p>Beispiel zur Begründung: Auf einem Industrieareal wird bei einem Bauvorhaben mit vorgesehener Teildekontamination im Aushubperimeter eine Kontamination durch Teeröl wegen einer undichten Teerölgrube entdeckt. Eine Neubeurteilung des Standortes ist nicht nötig, sofern diese Kontamination entfernt wird.</p>
		1.2	<p>Ergänzungsantrag im Titel zur Präzisierung: „... (Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV)  Ergänzungsantrag (analog Absatz 3.3.2): „Die Gefährdungsabschätzung kann vereinfacht werden, indem gezeigt wird, dass die massgebenden Faktoren der Standortklassierung nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV durch das Bauvorhaben nicht verändert werden.“</p>

Kapitel	Seite	Absatz	Kommentar
Anhang A: Vorgehensweise je nach Status des Standorts		1.3.	Ergänzungsantrag im Titel zur Präzisierung: „... (Art. 5 Abs. 4 Bst. b AltIV) Ergänzungsantrag zur Klarstellung: „Abweichungen vom Verfahren im Sinne von Art. 24 AltIV resp. Absatz 3.3 dieser Vollzugsweisung sind mit entsprechender Begründung und unter Würdigung der speziellen Situation des Einzelfalles möglich.“
		1.4	Ergänzungsantrag im Titel zur Präzisierung: „... (Art. 8 Abs. 2 Bst. a AltIV) Ansonsten keine Kommentare
		1.5	Ergänzungsantrag im Titel zur Präzisierung: „... (Art. 8 Abs. 2 Bst. b AltIV) Ansonsten keine Kommentare
		1.6	Änderungsantrag: <del>„Sofern die Begrenzung der Kontamination eindeutig bekannt ist, kann sich die Bauherrschaft ohne Untersuchung freiwillig für eine Totalkontamination entscheiden (vgl. Kap. 3.3).</del> Auf eine vollständige Untersuchung und Gefährdungsabschätzung kann verzichtet werden, wenn die belasteten Materialien, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen können, im Rahmen des Bauvorhabens vollständig entfernt werden.“ (vgl. Beispiel zur Begründung im Kommentar zu Anhang A, Absatz 1.1)
Anhang B und C			Diese Anhänge sind übersichtlich und zur Veranschaulichung wertvoll

### Mehrwert für den Vollzug

Ein Mehrwert für den Vollzug liegt vor allem in der Vereinheitlichung der Praxis der verschiedenen Kantone. Dagegen soll unbedingt darauf geachtet werden, dass die Verfahren in denjenigen Fällen, die an und für sich unproblematisch sind, nicht zusätzlich verkompliziert werden.

### Allgemeine Kommentare zum Entwurf des Vollzugshilfemoduls

Der SVU anerkennt das Bedürfnis des Bundes und der beteiligten Vollzugsbehörden nach einer Präzisierung der Vollzugspraxis. Auf der anderen Seite soll dabei aber so wenig wie möglich von den bisherigen, in der Praxis bewährten Vollzugsregeln der Behörden abgewichen werden. Das primäre Ziel, das in Art. 3 AltIV bereits formuliert ist, darf nicht aus den Augen verloren werden: Es geht darum,

1. bereits auftretende schädliche oder lästige Einwirkungen im Rahmen von Bauvorhaben zu beseitigen (oder zumindest deren Beseitigung nicht zu erschweren),
2. zu verhindern, dass durch ein Bauvorhaben schädliche oder lästige Einwirkungen ausgelöst werden.

Zur Vermeidung einer Überreglementierung empfiehlt der SVU, die einzelnen Regelungen nochmals darauf hin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf dieses Ziel wirklich zweckdienlich und notwendig sind. Die oben wiedergegebenen Kommentare, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge richten sich an diesem Ansatz aus.

**Absender:**

Schweizerischer Verband der Umweltfachleute SVU, Postfach, Brunngasse 60, CH - 3000 Bern 8

Kontakt für diese Anhörung:

SVU Expertengruppe Altlasten, Christoph Leumann, Simultec AG, Zürich, [cl@simultec.ch](mailto:cl@simultec.ch)